

Mustervertrag über die Belieferung und den Bezug von Erdgas

für SLP- und RLM-Abnahmestellen

Stand: Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Rangfolgeregelung	4
§ 3 Sonstige Pflichten der Vertragspartner/Aufnahme und Abmeldung von Marktlokationen	5
§ 4 Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs	6
§ 5 Besondere ökologische Anforderungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 6 Verpflichtung zur Mehrmengen- und Mindermengenvergütung	6
§ 7 Entgelte	7
§ 8 Lieferbeginn/Vertragslaufzeit	8
§ 9 Geltung von Versorgungsbedingungen und weiteren Anlagen	9
§ 10 Ausfertigungen	9

Zwischen

[Auftragnehmer Unternehmen]

.....,

.....,

im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt,

und

SchulCentrum Augustinum gGmbH,

im Folgenden „**Auftraggeberin**“ genannt,

Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam als „**Vertragspartner**“ oder „**Parteien**“ bezeichnet,

wird folgender Vertrag über die Lieferung und den Bezug von Erdgas geschlossen:

Präambel

Die Auftraggeberin schließt für seine eigenen Entnahmestellen diesen Vertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

Wenn nachstehend der Begriff „Auftraggeber“ verwendet wird, bezieht er sich auftraggeberseitig auf alle Auftraggeber für ihr jeweiliges spezifisches Vertragsverhältnis.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber dessen gesamten Bedarf an Erdgas an die Abnahmestellen gemäß **Anlage 1** nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu liefern (offener Gasliefervertrag einschließlich Netznutzung und Messstellenbetrieb). Abnahmestelle ist die Eigentumsgrenze eines Netzanschlusses, über den der Auftraggeber beliefert und als Marktlokation mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der ausgeschriebene Bedarf an Erdgas ist eine Schätzung auf Grundlage des bisherigen Abnahmeverhaltens der Abnahmestellen. Der Bedarf an Erdgas kann sich während der Laufzeit des Vertrages ändern.
- 1.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Erdgas an den genannten Abnahmestellen gemäß **Anlage 1** nach den Bestimmungen dieses Vertrags abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und zu vergüten.
- 1.3 Der voraussichtliche Bedarf (Arbeit) der jeweiligen Abnahmestellen des Auftraggebers für den jeweiligen Prognosezeitraum (Lieferjahr) ergibt sich aus der **Anlage 1**.

§ 2 Rangfolgeregelung

- 2.1 Grundlage des Leistungsumfangs des Vertrags sind die nachstehend genannten Vertragsgrundlagen in der Rangfolge ihrer Aufzählung:
 - a) dieser Vertrag (einschließlich aller in § 8 genannten Anlagen mit Ausnahme der Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage 4**);
 - b) Unterlagen der Ausschreibung zur Vergabe des Vertrages (einschließlich Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage 4** und allen Unterlagen zur Angebotsaufforderung);
 - c) das Angebot des Auftragnehmers für den Vertrag, wobei vom Vertrag (einschließlich aller in § 8 genannten Anlagen mit Ausnahme der Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage 4**) sowie von den Unterlagen der Ausschreibung zur Vergabe des Vertrags (einschließlich Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage 4** und allen Unterlagen zur Angebotsaufforderung) abweichende Regelungen als auch zusätzliche und/oder ergänzende Regelungen keine Anwendung finden.
- 2.2 Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Vertragsgrundlagen gilt die Rangfolge entsprechend ihrer Aufzählung, also a) geht vor b), b) geht vor c).

§ 3 Sonstige Pflichten der Vertragspartner / Aufnahme und Abmeldung von Marktlifikationen

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Abrechnung der vertraglichen Abnahmestellen und der Kundenbetreuung gemäß Leistungsbeschreibung (**Anlage 4**) verpflichtet. Soweit vorhanden, werden dem Auftragnehmer auf Anfrage Daten zum bisherigen Gasverbrauch des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, weitere Marktlifikationen, die der Auftraggeberin zugeordnet sind, in den Leistungsumfang nach diesem Vertrag aufzunehmen, soweit diese Marktlifikationen jeweils eine Abnahmestruktur haben, die mit derjenigen der übrigen Marktlifikationen innerhalb des ausgeschriebenen Loses vergleichbar ist. Der Auftragnehmer kann die Belieferung neuer Marktlifikationen nach dieser Ziffer 3.2 nur verweigern, wenn dies für ihn wirtschaftlich unzumutbar ist.
- 3.3 Über die Aufnahme weiterer Marktlifikationen, die einer der sonstigen Einrichtungen nach Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. zugeordnet und nicht von Ziffer 3.2 erfasst sind, werden die Parteien jeweils eine einvernehmliche Regelung treffen. Die verbindliche Aufnahme einer Marktlifikation in den Vertrag erfolgt erst, nachdem zwischen den Parteien spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Lieferbeginn in Textform Einvernehmen über die Aufnahme erzielt wurde (insbesondere ggf. der Abschluss einer neuen Preisabrede für diese Marktlifikation).
- 3.4 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Einstellung der Belieferung von Marktlifikationen nach diesem Vertrag verlangen, wenn der Auftraggeber die belieferte Liegenschaft veräußert, aus dem belieferten Mietobjekt auszieht oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Für den Stichtag der Einstellung der Belieferung gelten die jeweils gültigen Vorgaben und Fristen der GeLiGas zur Abmeldung einer Marktlifikation. Ein gewünschter Lieferantenwechsel innerhalb der Vertragslaufzeit ist kein wichtiger Grund. Für den Fall des Auszugs bleibt die Umzugsregelung gemäß Ziffer 9 der VB unberührt.
- 3.5 Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer rechtzeitig vor dem Lieferbeginn nach Ziffer 7.1 die technischen und wirtschaftlichen Daten zur Anmeldung einer Marktlifikation in Textform mit. Für die Anmeldung neuer Marktlifikationen werden dem Auftragnehmer die technischen und wirtschaftlichen Daten fristgerecht nach Maßgabe der jeweils gültigen GeLiGas zur Anmeldung einer Marktlifikation in Textform mitgeteilt. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Mitteilung von Daten nach Satz 2 gegenüber dem Auftragnehmer betrifft bei SLP- und RLM-Marktlifikationen auch die Mitteilung der prognostizierten Menge (Arbeit) für die jeweilige neue Marktlifikation und den/die entsprechenden (restlichen) Prognosezeitraum/Prognosezeiträume, da die jeweils prognostizierte Menge Grundlage für die Mehr-/Mindermengenvergütung nach § 5 ist. Sofern für neue Marktlifikationen kein gemessener Jahresverbrauchswert vorliegt, wird der Auftraggeber den voraussichtlichen Verbrauch schätzen und dem Auftragnehmer als Mengenprognose im Sinne von Satz 3 mitteilen.
- 3.6 Der Auftragnehmer hält die Liste der Abnahmestellen (**Anlage 1**) jeweils auf dem aktuellen Stand und stellt sie auf Verlangen dem Auftraggeber unentgeltlich in Textform zur Verfügung. Diese Liste enthält auch die Abnahmestellen, deren Belieferung innerhalb der Vertragslaufzeit

endet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber den Lieferbeginn und das Lieferende während der Vertragslaufzeit je Abnahmestelle in Textform bekannt zu geben.

§ 4 Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs

Der tatsächliche Lieferumfang, der nach diesem Vertrag abgerechnet wird, wird bei Marktlokationen mit registrierender 1-h-Leistungsmessung („RLM“) auf der Grundlage der Messwerte (Arbeit und Leistung) sowie bei Marktlokationen ohne registrierende Leistungsmessung („SLP“) auf der Grundlage der Zählerstände ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber dem Auftragnehmer für die jeweilige Marktlokation zur Verfügung stellt.

§ 5 Verpflichtung zur Mehrmengen- und Mindermengenvergütung

5.1 Für die Belieferung der Abnahmestellen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer die prognostizierten Liefermengen bereitgestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer – zusätzlich zur Vergütung der tatsächlichen Liefermenge gemäß § 4 – bei einer Abweichung der tatsächlichen Liefermenge gemäß § 4 von der prognostizierten Liefermenge im jeweiligen Lieferjahr gemäß **Anlage 1** einen zusätzlichen Preis als Mehr- oder Mindermengenvergütung zu zahlen. Die Ermittlung der Mehr- oder Mindermengen erfolgt auf Grundlage der prognostizierten Liefermenge für alle im jeweiligen Lieferjahr in den Vertrag einbezogenen Abnahmestellen. Die individuelle Abrechnung der Mehr- oder Mindermengen für die einzelnen Abnahmestellen richtet sich sodann nach Ziffer 5.2.

- a) Bei **Überschreitung** der prognostizierten Liefermenge im jeweiligen Lieferjahr gilt:
- Überschreitet der Bezug des Auftraggebers die prognostizierte Liefermenge im jeweiligen Lieferjahr, zahlt der Auftraggeber für den Teil der tatsächlichen Liefermenge, der über 110% der prognostizierten Liefermenge hinausgeht (Überschreitungsmenge) – zusätzlich zur Vergütung des tatsächlichen Lieferumfangs gemäß § 4 – einen Preis für die Überschreitung.

Die Höhe dieses Preises berechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Tageskurse der jeweiligen am EEX-Spotmarkt (derzeit: www.eex.com) für das deutsche Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) gehandelten Stundenkontrakte (EEX THE Natural Gas Day Spot) im betreffenden Lieferjahr (Durchschnittspreis – P_{Spot}) abzüglich des Beschaffungspreises (BP) gemäß der Leistungsbeschreibung (**Anlage 4**).

Der Preis für die Überschreitung fällt nicht an, wenn der auf das Lieferjahr bezogene Durchschnittspreis unter dem Beschaffungspreis liegt.

Preis für Überschreitung = Überschreitungsmenge × (P_{Spot} – BP)

- b) Bei **Unterschreitung** der prognostizierten Liefermenge im jeweiligen Lieferjahr gilt:
- Bezieht der Auftraggeber weniger als 90% der prognostizierten Liefermenge, zahlt er dem Auftragnehmer – zusätzlich zur Vergütung des tatsächlichen Lieferumfangs gemäß § 4 – für die Differenz zwischen der tatsächlichen Liefermenge und 90% der prognostizierten Liefermenge (Unterschreitungsmenge) einen Preis für die Unterschreitung.

Die Höhe dieses Preises berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Beschaffungspreis (BP) gemäß der Leistungsbeschreibung (**Anlage 4**) und dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Tageskurse der jeweiligen am EEX-Spotmarkt (derzeit: www.eex.com) für das deutsche Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) gehandelten Stundenkontrakte (EEX THE Natural Gas Day Spot) im betreffenden Lieferjahr (Durchschnittspreis – P_{Spot}).

Der Preis für die Unterschreitung fällt nicht an, wenn der auf das Lieferjahr bezogene Durchschnittspreis über dem Beschaffungspreis liegt; in diesem Fall erhält der Auftraggeber für die Unterschreitungsmenge eine Vergütung in Höhe der Differenz zwischen dem Durchschnittspreis und dem Beschaffungspreis, die im Rahmen der Abrechnung gemäß Ziffer 5.3 verrechnet bzw. ausgezahlt wird.

Preis für Unterschreitung = Unterschreitungsmenge × (BP – P_{Spot})

Vorstehende Regelung zur Unterschreitung gilt unabhängig vom Grund der Verringerung des Bedarfs, sofern die Verringerung nicht auf einem Verschulden des Auftragnehmers beruht, also beispielsweise auch im Falle geänderter Geschäftsabläufe (z.B. Öffnungszeiten), einer (teilweisen) Stilllegung bzw. -veräußerung von Einrichtungen oder bei Bedarfsreduzierungen aufgrund von Umständen, auf die der Auftraggeber jeweils keinen Einfluss hat.

- 5.2 Die Vergütung oder Nachberechnung der nach Ziffer 5.1 ermittelten Mehr- oder Mindermengen erfolgt gesondert und ausschließlich gegenüber den einzelnen Abnahmestellen, bei denen jeweils eine Überschreitung im Sinne von Ziffer 5.1a) oder Unterschreitung im Sinne von Ziffer 5.1b) hinsichtlich der für die einzelne Abnahmestelle prognostizierten Liefermenge im Lieferjahr vorliegt. Für die Berechnung der Vergütung oder Nachberechnung wird die Überschreitungs- oder Unterschreitungsmenge der für die einzelne Abnahmestelle prognostizierten Liefermenge im Lieferjahr prozentual ins Verhältnis zur Überschreitungs- oder Unterschreitungsmenge der prognostizierten Liefermenge für alle im jeweiligen Lieferjahr in den Vertrag einbezogenen Abnahmestellen gesetzt.
- 5.3 Die Vergütung für Mehr- oder Mindermengen nach Ziffer 5.2 wird – sofern die Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung treffen – mit separater Rechnung nach Ende des jeweiligen Lieferzeitraums abgerechnet. Im Übrigen bleiben die Ziffern 3.2 bis 3.10 der VB unberührt.
- 5.4 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über sämtliche absehbare, wesentliche Änderungen des Energiebedarfs der Abnahmestellen informieren, sofern sich dadurch die Abnahmemenge insgesamt verändert. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, aufgrund von Schwankungen in der Abnahmemenge oder Änderungen in Abnahmecharakteristika der einzelnen Abnahmestellen oder sonstigen Änderungen die vereinbarten Preise zu ändern.

§ 6 Entgelte

- 6.1 Für den tatsächlichen Lieferumfang des Auftraggebers gemäß § 4 dieses Vertrages zahlt der Auftraggeber ein Entgelt nach Maßgabe des als **Anlage 2** beigefügten Preisblattes. Der Auftraggeber stellt jeweils für seine Abnahmestellen sicher, dass die jeweils für die Abnahmestellen verantwortlichen Rechnungsstellen die für die Leistungen nach diesem Vertrag vereinbarten Entgelte zahlen.

- 6.2 Dem Auftraggeber und individuell den sonstigen Einrichtungen steht es frei, nach entsprechender Information an den Auftragnehmer die Energiesteuer gesondert und außerhalb des Vertrages abzuführen; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung des Auftraggebers bzw. der einbezogenen Institutionen zur Zahlung der Energiesteuer nach diesem Vertrag.
- 6.3 Der Auftragnehmer überprüft die Rechnungen des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers auf rechnerische Richtigkeit und Plausibilität.
- 6.4 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber zur Optimierung der Kosten, die dem Auftraggeber durch sein Abnahmeverhalten oder seine Netzanschlussituation – insbesondere in Form von Netzentgelten, Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen – entstehen, während der Vertragslaufzeit bestmöglich beratend unterstützen und insbesondere – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – dem Auftraggeber zustehende Rechte insbesondere gegenüber dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend machen.

§ 7 Lieferbeginn / Vertragslaufzeit / Kündigung

- 7.1 Lieferbeginn für alle Abnahmestellen gemäß **Anlage 1** ist der Beginn des 01.01.2027, 6.00 Uhr.
- 7.2 Der Vertrag endet für alle Abnahmestellen mit Ablauf des 01.01.2030, 6.00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 8 Geltung von Versorgungsbedingungen und weiteren Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als **Anlage 4** beigefügten „Versorgungsbedingungen des für die Lieferung von Erdgas an SLP- und RLM-Abnahmestellen“ (VB).

Die nachfolgend genannten und beigefügten Anlagen sind ebenfalls wesentliche Vertragsbestandteile:

Anlage 1 Abnahmestellen des Auftraggebers

Anlage 2 Preisblatt nach Abschluss der Preisbildung (*wird nachträglich erstellt*)

Anlage 3 Versorgungsbedingungen für die Lieferung von Erdgas an SLP- und RLM-Abnahmestellen

Anlage 4 Leistungsbeschreibung

Anlage 5 Ansprechpartner der Parteien

Anlage 6 Datenschutzinformationen der [Auftragnehmer Unternehmen]

Anlage 7 Datenschutzinformationen der SchulCentrum Augustinum gGmbH

§ 9 Ausfertigungen

Dieser Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt. Beide Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Für den Auftraggeber:

Ort, Datum

SchulCentrum Augustinum gGmbH,
vertreten durch _____,
vertreten durch Herrn/Frau

Für den Auftragnehmer:

Ort, Datum

[Auftragnehmer Unternehmen]
vertreten durch Herrn/Frau

Anlage 1:

Anlage 2: Preisblatt nach Abschluss der Preisbildung

Die vom Auftraggeber zu zahlenden Preise umfassen:

Preisbestandteil nach Ziffer 5.1 der Versorgungsbedingungen (VB):

Preise Erdgaslieferung (netto)	Einheit	2026	2027	2028	2029
Grundpreis je Abnahmestelle	Euro/p.a.				
Arbeitspreis ³⁾ je Abnahmestelle	Eurocent/kWh				
– Arbeitsgrundpreis	Eurocent/kWh				
– Beschaffungspreis	Eurocent/kWh				

Beschreibung des Beschaffungsprozesses sowie Ermittlung des Beschaffungspreises:

[Konkretisierung nach Zuschlagserteilung]

Weitere Preisbestandteile¹ (vgl. Ziffern 5.2 bis 5.8 der VB):

	Netto ¹⁾ [ct/kWh]
Netzentgelte (Leistungspreis u. Arbeitspreis Netz bei RLM; Grundpreis u. Arbeitspreis Netz bei SLP)	gemäß Preisangaben des zuständigen Netzbetreibers
Entgelt für Messstellenbetrieb Entgelt für Messung	gemäß Preisangaben des zuständigen MSB
SLP-Bilanzierungsumlage (xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx)	x,xxx
RLM-Bilanzierungsumlage (xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx)	x,xxx
Gasspeicherumlage (ab 01.01.2026)	0,000
CO ₂ -Preis (im KJ 2026 / 2027 / 2028) (voraussichtlich)	offen
Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) (gesetzlicher Regelsatz gemäß § 2 Abs. 3 KAV im Kalenderjahr 2026)	0,030
Energiesteuer (Regelsatz gemäß § 2 Abs. 3 EnergieStG im Kalenderjahr 2026)	0,550

- 1) Netto-Preise zuzüglich **Umsatzsteuer** in Höhe von derzeit 19 %.
- 2) Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der genannten Preisbestandteile noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Auftraggeber geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe.
- 3) Inkl. Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, VHP-Entgelt, Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage.
- 4) Zum Preisbestandteil „CO₂-Preis“ siehe Ziffer 5.6a) bis c) der VB.